

Merkur vom 16.10.09

RECHTS-RAT

Punkt für Gebrauchtwagenkäufer

Der Bundesgerichtshof hat die Rechte von Gebrauchtwagenkäufern gestärkt, die eine Händlergarantie abschließen. Nach dem Urteil darf eine Gebrauchtwagen-garantie nicht davon abhängig gemacht werden, dass alle Inspektionen in der Werkstatt des Verkäufers durchgeführt werden. Der VIII. Zivilsenat des BGH erklärte die entsprechende Klausel für unwirksam, weil sie den Kunden unangemessen benachteilige. Die Bundesrichter hielten es auch für unangemessen, dass sich der Käufer erst eine „Freigabe“ einräumen lassen muss, wenn er eine andere Werkstatt beauftragen will. Beanstandet wurde darüber hinaus, dass die Versicherung nur bei Vorlage von Reparatur-Rechnungen, nicht jedoch von Kostenvoranschlägen bezahlt. Damit habe der Käufer die Vorfinanzierungslast zu tragen, was ebenfalls eine unangemessene Benachteiligung bedeute (Aktenzeichen: VIII ZR 354/08).



Die Bindung an eine Werkstatt ist nicht rechens. AP